

Benutzungsordnung für das DAV Kletterzentrum Heidelberg

1. Berechtigung

- 1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV Mitgliedsausweis) unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden.
- 1.2 Nicht klettern dürfen:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
 - Personen, welche die Kletterhalle ohne Einwilligung des Trägers gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
- 1.3 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

2. Zutritt

- 2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 An der Außenanlage darf bei Gewitter und Temperaturen unter +5°C nicht geklettert werden.
- 2.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterbereiche, Umkleiden und Foyer ist nicht gestattet.
- 2.4 Der Träger oder dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

- 3.1 Jeder klettert auf eigene Gefahr.
- 3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.
- 3.3 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt, sowie die Benutzerordnung und die Hallenregeln anerkennt.**
- 3.4 Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.5 Der Träger der Halle sowie dessen Erfüllungsgehilfen haften für keinerlei Schäden, soweit weder dem Träger noch dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden.
- 4.2 Lose Griffe/Tritte und sonstige Schäden sind unverzüglich an der Kasse zu melden.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm benannte Person, insbesondere Kassenmitarbeiter, aus. Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die allgemein anerkannten Regeln des Klettersports verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ohne Erstattung des gezahlten Eintritts ausgeschlossen werden.